

**www.e-rara.ch**

**Das Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden zur Zeit des dreissigjährigen Krieges**

**Heilmann, Johann von  
Leipzig und Meissen, 1850**

**ETH-Bibliothek Zürich**

Shelf Mark: Rar 34496

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-74094>

XIV. Unterhalt der Heere.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

## XIV.

**Unterhalt der Heere \*).**

Bei den kaiserlichen Truppen sowol, als bei den übrigen deutschen Heeren war keine geordnete Verpflegung eingerichtet; die bewaffneten Kriegsschwärme, die nicht wie die Heuschrecken nur für das Heu, sondern für jede Feldfrucht, für Hof, Haus und Keller waren, zehrten, was sie vorfanden, auf, und da eine Zufuhr aus Magazinen nicht stattfand, wendete sich jeder Feldherr dahin, wo er noch einen Unterhalt für sich und seine Truppen zu finden hoffen durfte. Auch Wallenstein that dies, aber seine richtige Einsicht in das Kriegswesen lehrte ihn, daß in dem Grade, als er in seinen Operationen von den Verpflegungs-Hindernissen weniger betroffen würde, er ein um so entschledeneres Uebergewicht

\*) Die Kriegführung der dreißiger Periode scheint übrigens etwas Räthselhaftes zu haben — den Punkt der Subsistenz. Achtzig und hundert Meilen lange Züge stellen sich dem Nachforscher vor: die Mittel, wie man es anfang, um darauf zu heben, würden sich gar nicht angeben lassen, wenn man sie nach den Regeln abmessen wollte, welche die Verpflegungs-Wissenschaft jetzt darüber vorschreibt. Dergleichen war jedoch die kleinste Sorge eines Braunschweigs, Mannsfelds, Torstensons, Gallas u. s. weiter: sie waren selten stark, und ließen es auf fortun ankommen: was sich nicht durchfressen konnte, mochte auseinander laufen.

Värenhorst, Betrachtungen über die Kriegskunst. I. 46.

über den Feind erlangen müsse. Deshalb ließ er, als er bereits einen so bedeutenden Güterbesitz erlangt hatte, um zu geordneten Maaßregeln schreiten zu können, öfter, wenn es Noth that, die zur Verpflegung seines Heeres erforderlichen Gegenstände aus seinen Herrschaften herbeischaffen\*). So ließ er gegen Ende des Jahres 1625 und Anfang 1626 Korn und Mehl auf der Elbe nach der Altmark und nach dem Halberstädtischen, und 1627 nach den Stiftern des niedersächsischen Kreises bringen. Schuhe, Stiefeln und Kleider für die Soldaten ließ er in seinen Herrschaften ebenfalls anfertigen, auch Pulver bezog er von da. Allein so wesentlich diese Zufuhren auch allerdings seine Operationen unterstützen mochten, so waren sie doch, wie wir bald nachher sehen werden, bei weitem nicht hinreichend, den ganzen Bedarf, oder auch nur einen beträchtlichen Theil desselben zu befriedigen.

Indeß sieht man hieraus, daß Wallenstein in Alles, was seinerseits aufgewendet wurde, eine gewisse administrative Ordnung gebracht wissen wollte. Seine Kriegskanzlei zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten bestand aus 69 Personen. Er ließ Rechnungen von denselben aufstellen, solche durch Quittungen justificiren, Inventarien von Allem, was er an die Armee verabsolgt, anfertigen, um seiner Zeit gewissermaßen eine General-Liquidation seiner gehaltenen Kosten und Auslagen dem Kaiser einreichen zu können. In dieser Beziehung stand er stets mit dem Kriegszahlmeister des Kaisers in Verbindung. Dies geschah besonders im Sommer 1627 bei den großen Rüstungen gegen den König von Dänemark, die Wallenstein indeß meistens auch aus eigenen Mitteln machen mußte, da sich der kaiserliche Hof- und Kriegsrath hierum wenig kümmerte. Durch sein administratives Talent bei der innern Verwaltung und Dekonomie des von ihm erworbenen Grundbesitzes, und in einer weisen Schonung seiner eigenen Güter, von denen er das Kriegsvolk jederzeit möglichst fern hielt, und deren Wohlstand daher um so mehr

\*) Siehe Beilage 4.

gehoben wurde, als die Bedürfnisse für das Heer gegen Bezahlung von dorthen meist bezogen wurden, und sonst ringsum überall die größte Kriegsnoth herrschte, verschaffte er sich jenes materielle Uebergewicht über die übrigen Anführer von Soldheeren seiner Zeit. Hierin dürfte Wallenstein selbst von Napoleon nicht übertroffen worden sein. Er war dem Kaiser unentbehrlich, und auch die Soldner fanden bei ihm eher, als bei jedem andern Feldherrn ihre Rechnung, weil sie von ihm regelmäßige Bezahlung und in Zeiten der Noth eine Unterstützung erwarten konnten, zu der jedem andern Anführer die Mittel gefehlt haben würden. Deshalb, und weil der Ruf seiner Freigebigkeit gegen seine Offiziere und seiner regen Sorgfalt für die Unterhaltsmittel der Mannschaften oder mit Einem Worte seiner Kriegskasse so begründet war, wurde ihm die Zusammenbringung von zahlreichen Soldner-Schaaren in jeder beliebigen auch noch so kurzen Zeit möglich, wie er denn z. B. als er im Jahre 1625 die Werbetrommel rühren ließ, schon nach einem Monat 20,000 Mann beisammen hatte. Hauptleute führten ihm Kompagnien, Obersten ganze Regimenter zu Fuß und zu Ros wohlbewaffnet und bekleidet zu, ja bis aus Polen zogen Kosaken, aus Ungarn Kroaten herbei, um unter Wallensteins Fahnen zu dienen.

Aber wurde auch nur deshalb dem Wallenstein dies Alles möglich, weil von ihm ungleich mehr für den Unterhalt und die Verpflegung seiner Kriegsteile gesorgt wurde, als dies von den übrigen Feldherrn seiner Zeit geschah, so hätte doch, wie bereits bemerkt, die obgedachte Zufuhr an Lebensmitteln und Bekleidungsgegenständen für die Masse des Kriegs-Volks nicht hingereicht, und es diente daher diese Zufuhr mehr zu einer außergewöhnlichen Aushilfe der Verpflegung, als zum permanenten gewöhnlichen Verpflegungs-Modus. Vielmehr überließ Wallenstein die spezielle Sorge für die Verpflegung hauptsächlich den Regiments-Inhabern, als Spezial-Entrepreneurs ihrer Soldaten. Im Jahre 1627 sollten nach Wallensteins Befehl die Soldaten nur das Quartier von den Wirthen erhalten, hingegen für Beföstigung und

Fütterung selbst sorgen, wozu einem Fußknecht monatlich sieben, einem Reiter fünfzehn Gulden Löhnung von den Regiments-Inhabern verabreicht werden sollten. Dem wurde indes nicht nachgekommen. Wallenstein selbst sagt hierüber in einem Schreiben an den mit dem Oberbefehl beauftragten Oberst von Arnim in demselben Jahre: „Oft geschieht es, daß die Offiziere das Geld für die Soldaten, dafür sie sollen erhalten werden, empfangen, in den Beutel schieben, und einen Weg als den andern haben wollen, daß die Einwohner die Soldaten in Essen, Trinken und Fütterung unterhalten sollen, welches unbillig und höchst sträflich ist.“

Indes wurden diese Anordnungen, so kräftig Wallenstein auch in einzelnen Fällen einschritt — er suspendirte dieserhalb sogar einige Regiments-Inhaber, die es gar zu arg gemacht hatten — im Ganzen doch nur wenig beachtet. Einem jeden Regiments-Inhaber waren diejenigen Bezirke angewiesen, aus denen er die Contributionen seiner Soldaten erheben durfte. Innerhalb dieses Bezirks konnte derselbe ziemlich schalten und walten mit dem Gute der Einwohner, wie es ihm gut dünkte. Nur wenn eine Stadt mit einer bestimmten Abgabe, wie z. B. Rostock im Jahre 1627 mit 50,000 Rthlr. von der Einquartierung eines Regiments zu Fuß und 1000 Pferden sich loskaufte, fiel der allgemeinen Kriegskasse eine Einnahme zu, über deren Verwendung der Herzog disponirte. Andere Städte kamen dann aber nicht so gut wie Rostock weg, denn sie konnten oft die Einquartierungen nur mit höchst enormen Summen von sich abwenden.

Die Gewaltthätigkeiten und Erpressungen, welche die kaiserlichen Truppen verübten, veranlaßten mehrere Fürsten, Klageschriften bei dem Kaiser deshalb einzureichen, was bezweckte, daß Wallenstein seines Generalats enthoben wurde, und zwar gerade zu einer Zeit, in welcher dieser vortreffliche General am unentbehrlichsten war. Während seinem zweiten Generalat erblicken wir dieselben Verhältnisse.

Die Ernährung und der Unterhalt der Wallenstein'schen Schaaren war somit auf das ausgedehnteste Raub- und In-

vasions-System gegründet, welches Wallenstein als alleiniges Unterhaltsmittel des Krieges bis zum höchsten Kulminationspunkt getrieben, und nur um dasselbe noch ergiebiger zu machen, für Aushilfen der Verpflegung gesorgt, wo theilweise diese Quelle des Unterhalts verstiegen mochte. Diese Aushilfen gewährte ihm der Ertrag seiner eigenen meist von den Soldheeren verschonten Besitzungen, in welche, was aus ihnen an Gütermasse hervorging, nur desto reichlicher wieder zurückfloß.

Nach seinem Tode hörte dieses System in seiner bisherigen Ausdehnung auf, weil dasselbe vornehmlich auf das persönliche Genie Wallensteins gegründet war\*). Die schlechte Wirtschaft, welche die kaiserlichen Heere nun trieben, war Schuld, daß sie manche eroberte Provinz wieder verlieren mußten. Am nachlässigsten darin war der General Graf Gallas, welcher dafür den Beinamen: der „Heerverderber“ erhielt.

Nachstfolgende höchst interessante Ordnungen möchten hinreichenden Aufschluß geben, wie die kaiserlichen Truppen in dieser Periode verpflegt wurden.

## 1.

## Verpflegungs-Ordnung des Generals Tilly.

Was Gestalten es mit Offizirern und gemeinen Reutern der Kaiserlichen Armee bis Orts insgesamt gehalten, und wie viel einem jeden des Tags, an Speiß und Trank, wie auch nothdürfftige Fouragien auf die Pferde, gereicht werden möge, damit sie ohne fernere Beschwerde der Untertanen, und des Herrn selbst, vergnügt und allerdings zufrieden seyn sollen.

\*) Handbibliothek für Offiziere v. der Haushalt der Kriegsheere in seinen militärischen, politischen und staatswirtschaftlichen Beziehungen. Dargestellt von G. K. G. Freyherrn von Nischhofen, k. preuß. Militär-Intendantur-Rath. Historischer Theil. p. 438 mit 449.

Rittmeister. . . . . des Tags

Wein	8	} Maasß.
Bier	12	
Brod	20	} Pfund.
Fleisch	12	
Hennen	2	
Ein halb Schaaf oder Kalb		

Reformirten Rittmeister, Lieutenant, und Cornet, so dienen,  
wie auch Quartier- und Wacht-Meister.

Soll des Tags gegeben werden

Wein	4	} Maasß.
Bier	6	
Brod	10	} Pfund.
Fleisch	6	
Ein Viertel von einem Schaaf oder Kalb.		

Reformirter Lieutenant, Cornet oder Quartier-Meister.

Bier	4	} Maasß.
Wein	2	
Brod	8	} Pfund.
Fleisch	4	
Ein Viertel von einem Schaaf oder Kalb.		

Item einem Profosen

		des Tags
Fleisch	5	} Pfund.
Brod	6	
Bier	4	} Maasß.
Wein	2	

Corporal, Musterschreiber und reformirter Corporal.

Fleisch	3	} Pfund.
Brod	4	
Wein	2	} Maasß.
Bier	2	

Auf einen Reuter oder Knecht in der Musterung:  
 Fleisch 2 }  
 Brod 3 } Pfund.  
 Bier 1 }  
 Wein 1 } Maas.

Auf einen Jungen:  
 Fleisch 1 }  
 Brod 2 } Pfund.  
 Bier 1 } Maas.

Item auf ein Servitia-Pferd: Habern 1 Schäffel, davon es aber 3 Tag gefüttert werden soll.

Einem Bagage-Pferd auf 3 Tag halb so viel.

Heu auf ein Servitia-Pferd 12 Pfund.

(Servis) Als nemlichen Holz, Riecht, Saltz, und anders dergleichen, gebührt dem Wirth zu geben.

Und da nun einer oder der ander nicht begnügt, sondern über diese Ordnung noch ein mehrers haben wollte, dasselbe stehet einem jeden um sein baares Geld zu bezahlen.

Und werden vordreist die Herren Obristen und Obrist-Lieutenante sich hierinnen auch also erweisen und bezeigen, auf daß die Unterthanen, und zumal der Herr selbst, wie vor verstanden, nicht Anlaß gewinnen, sich in einem oder andern gegen dem Höhern zu beschweren, wie sich ein solches Ihre Excellencia Herr Grafe von Tyllinc. zu geschehen endlich verlassen wollten.

Datum den 16. Octobris 1623.

2.

Des Herzogen von Friedlands (oder General Wallensteins) zu Halberstadt An. 1629 herausgegebene, aus etlichen andern in vorhergehenden Jahren publicirten Ordonnanzen zusammien getragene, Verpflegungs-Ordonnanz.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Herzog zu Meckelnburg, Friedland und Sagan, Fürst zu Wenden, Cray zu

Schwerin, der Landen Rostock und Stargard Herr u. Der Röm. Kayserl. Majestät General, Obrister Feld-Hauptmann, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meeres General. Fügen allen und jeden der Röm. Kayserl. Majestät hohen und niedern Officiern, sowol der ganzen Soldateska hiemit zu wissen; Nachdem Uns verbracht, welchergestalt bisher große Unordnung in denen Winter-Quartiern vorgeloffen, wir aber nicht gemeint, solchen und dergleichen unverantwortlichen Procedurn länger zuzusehen, sondern ist Unser ernstlicher Will und Befehl, daß dieselbige ins künftige ganz abgeschafft werden, und ein jeder, bey Vermeidung Unserer Verordnung sich verhalten soll. Es soll hinfürter keinem Officier in seinem Quartier vor sich selbst seines Gefallens, Auflagen und Contributiones anzuordnen nicht verstattet, sondern von denjenigen, welchen das Ober-Commando committirt und anvertraut, mit den Land-Ständen der Vergleich getroffen werden, solchergestalt, daß Officier und Soldaten, welche sich effective bey den Compagnien befinden, nachfolgender massen sollen tractirt werden:

Die Infanteria.		Reichsthaler.
Einem Obristen, wochentlich, als Hauptmann		200
Obrist-Lieutenant und seiner Compagnie		80
Obrist-Wachtmeister u. seiner Compagnie		60
Schultheissen . . . . .		10
Stabhalter . . . . .		2½
Gerichts-Walbel . . . . .		2
Gerichts-Geschwornen . . . . .		11½
Profos, samt seinen Leuten		20
Regiments-Secretario		10
Dem Caplan		6
Quartier-Meister		10
Proviant-Meister		4
Huren-Walbel		1¼

Auf die Compagnie zu reichen.

Wochentlich	Reichsthaler.
Hauptmann . . . . .	50
Lieutenant . . . . .	15
Fendrich . . . . .	12

Welches dahin zu verstehen, wo der Fendrich zu commandiren dem Lieutenant vorgeht, daß alsdann der Fendrich des Lieutenants, und hergegen der Lieutenant des Fendrichs, Unterhalt genießten soll.

	Reichsthaler.
Feldwaibel . . . . .	5
Feldschreiber . . . . .	3½
Feldscheerer . . . . .	2½
Furier . . . . .	2½
Zwey gemeine Waibel, jedem . . . . .	2½
Vier Spielleuten, jedem . . . . .	1½
Corporal . . . . .	2
Lands passaten vom Adel und Gefreyten . . . . .	1½
Gemeinen Soldaten . . . . .	1¼

Die Cavalleria.

Einem Obristen . . . . .	200
Einem Obrist-Lieutenant . . . . .	80
Obrist-Wachtmeister . . . . .	60
Quartier-Meister . . . . .	12
Proviand-Meister . . . . .	6
Wagen-Meister . . . . .	4
Caplan . . . . .	6
Profos, mit seinen Leuten . . . . .	20
Regiments-Secretario . . . . .	20

Auf die Compagnie zu reichen.

Rittmeister . . . . .	50
Lieutenant . . . . .	20
Cornet . . . . .	15
Wachtmeister . . . . .	8

	Reichsthaler.
Furier	5
Corporal	4
Trompeter	2½
Reuter	2

Im Fall die Burgerschaft und Unterthanen mit dem Geld nicht aufkommen könnten, wird denenselben heimgestellt, die gemeine Officierere und Soldaten mit Victualien nach folgender Gestalt, und nach Auftheilung der Plätz, zu unterhalten, und versteht sich ein jeder Platz 2 Pfund Brod, 1½ Pfund Fleisch, 2 Maasß Bier und 1 Maasß Wein.

	Plätz
Dem Furier täglich	3
Corporal	2
Lands-passaten und Befreyten	1½
Soldaten	1

Alle Bagage-Pferde sollen alsbald abgeschafft, und auf keinen mehr Futter, als hernach verzeichnet, gefolget werden.

Einem Obristen zu Fuß auf 15 Pferd, Obristen-Lieutenant 8 Pferd. Einem Hauptmann, neben seinen Befehlshabern, 8 Pferd.

Eine jede Compagnie zu Ross soll 110 Pferd, wann die Compagnie complet, tractirt, da aber etliche daran mangeln, auf jede 10 Pferd eines abgezogen, und auf den Stab so viel, als auf eine Compagnie, Futter gereicht werden.

Auf jedes Pferd wird täglich ein Viertel Haber, 12 Pfund Heu, und wochentlich 3 Bund Stroh, und darüber nichts mehr, gegeben.

Ueber dieses sollen die Bürger denen Befehlshabern und Soldaten anders nichts vor die Servitien, als allein die Lager-Statt, Holz, Salz und Liecht, zu geben schuldig seyn; Welches doch dahin zu verstehen, daß die gemeine Befehlshabere und Soldaten sich mit des Wirths Feuer und Liecht behelffen, und ihre Sache dabei verrichten sollen.

Daferne die Obristen und andere Officier, Reformirte und Aufwarter bei sich haben, sollen dieselbe nit von den

Bürgern, sondern von denjenigen, welche sie bey sich haben, unterhalten werden. Ueber diesem soll gänzlich verboten sein, daß kein einziger Officier kein einiges Hülf-Quartier haben, oder auch seines Gefallens, wo es nicht expresse begehret, Salve-Quartien auslegen, und von derselben etwas absonderliches auf Tafel nehmen soll, unter was Praetext und Schein solches erdacht kan werden. An Kirchen, Schulen, Hospitalia, geistlichen Personen, soll sich keiner vergreifen oder dieselbige, in einigerley Weg, weder in Einquartirungen oder Schanzungen, beschweren, auch keinem in seinem Gottes-Dienst hindern oder ärgerlich seyn, bey Leib- und Lebens-Straff.

Da Officier, Soldat oder Marckedenter, über Land zu verreisen, sollen die Landsassen demselben ohne baare Bezahlung weder Fourage noch das Geringste verabfolgen lassen, oder mit Führen und Post-Pferden fortzuschaffen nicht schuldig seyn.

Die Fürstl. und Adelige Häuser, welche Feindes-Gefahr halber nicht nothwendig besetzt werden müssen, sollen von der Einquartirung ganz exempt und befreyt sein. Es ist bei hoher Straff hiermit verboten, daß die Officierer sich an Fürstlichen Commissarien, Beamten, Adel Bürger und andern Inwohnern, weder mit Arrest noch andern Thätlichkeiten, nicht vergreifen sollen.

Es solle in keinenweg verstattet werden, daß einiger Reuter oder Soldat auß dem Quartier, ohne seines Officierers Paß, sich auß Land machen, so soll auch auf keines andern denn alleine des commandirenden Officierers Paß passirt werden.

Der reisend Mann, oder andere, so ihrer Geschäft halben in den Guarnisonen zu verrichten, sollen in keinen weg aufgehalten, beleidigt, noch mit einer Schatzung beschwehrt werden.

Den Ackermann sollen die Officierer bey ihren Feldbau schützen, und in keinen Weg sie davon zu verhindern gestatten. Es soll kein einziger Officierer, wer der auch sey, sich

unterstehen, einigen Zoll, auf was Wahren es immer sein könne, zu schlagen, auch denen Obrigkeiten an ihren Zöllen in keinen weg hinderlich, sondern vielmehr dazu beförderlich seyn.

Was nun hierinnen nicht begriffen, und etwan guter Kriegs-Disciplin zuwider läuft, oder wordurch arme Leut, und diese Landen, zur Ungebühr beschwert, auch da dieser Verordnung in ein oder andern Puncten zuwider gehandelt werden mögte, soll ein jeder Officierer die Erstattung zu thun, und mit Ernst straffen, auch davor selbst Antwort zu geben, schuldig seyn.

Nach diesem allen sich ein jeder wird zu richten, der Gebühr nach zu verhalten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen.

Actum. Halberstadt den 10 Decemb. (30 Nov.) Anno 1629.

## 3.

Kayserliche die Herrn Generals und zum General-Stab angehende Anno 1635 publicirte Verpflegungs-Ordonnanz.

Verpflegungs-Ordonnanz derer Herrn Generaln und zum General-Stab gehörigen Personen.

	Vermög der Bestallung.					
	Fl.	Port.	Pferd.	Fl.	Pfund.	
General-Lieutenant . . .	3000	.	100	.	.	.
Feld-Marschall . . .	1580	80	84	1500	50	
General-Zeug-Meister . . .	1200	58	62	1200	30	
Feld-Marschall-Lieutenant	1000	38	52	1200	30	
General-Wacht-Meister . .	800	30	42	1000	25	
General-Commissarius . . .	1000	38	52	1000	36	
Ober-Commissarius . . .	300	15	18	200	10	
Andere-Commissarien . . .	200	6	8	150	6	
General-Quartier-Meister						
sammt seinen Leuten . . .	600	28	25	500	12	
General-Auditeur . . .	300	20	24	300	12	

	Vermög der Bestallung.				
	Fl.	Port.	Pferd.	Fl.	Pfund.
General-Zahl-Meister samt seinen Leuten . . . . .	300	20	24	250	18
General-Proviant-Meister samt seinen Leuten . . . . .	600	20	24	450	24
General-Adjutanten . . . . .	250	10	12	200	8
Feld-Marschalls-Adjutan- ten . . . . .	200	8	8	150	6
Anderc Adjutanten . . . . .	125	6	6	100	4
General-Stabs-Quartier- Meister . . . . .	30	4	4	30	3
General-Wagner-Meister und seine Leute . . . . .	160	8	12	150	9
General-Profos und seine Leute . . . . .	200	14	16	200	16
Capitain de Guida . . . . .	50	6	6	40	4
Ingenieur . . . . .	100	6	8	100	6
Feld-Post-Meister . . . . .	70	4	6	70	6
Jedem Carrier . . . . .	20	2	.	20	.
General-Feldscherer . . . . .	150	8	8	150	8

Man hat vor dienlich erachtet die zu Wien den 1<sup>ten</sup> Januar 1639 promulgirte Moderation, der kurz voran communicirten Verpflegungs-Ordonnanz hiermit bezuzurufen.

Solle das Monat, dafür 30 Tag gerechnet, auf die hohe Officierer, für alles und jedes, wie folget, gereicht und passirt werden.

	Monatlich. Rauhes Futter	
	Fl.	auf
Dem General-Lieutenant . . . . .	3000	100 Pfd.
Einem Feld-Marschall . . . . .	1500	60 "
General-Commissario . . . . .	1500	60 "
Obristen Feld-Zeugmeister . . . . .	1400	40 "
Feld-Marschall-Lieutenant . . . . .	1000	40 "

	Monatlich. Raubhes Futter	
	Fl.	auf
Obristen Feld = Wacht = Meister . . . . .	800	40 Pfd.
Obristen Quartier = Meister samt seinen Leuten . . . . .	300	26
Obristen Feld = Kriegs = Zahl = Meister . . . . .	300	20
Obristen Auditorn samt den seinigen . . . . .	300	12
Muster = Commissario . . . . .	150	8
General - Profosen samt den seinigen . . . . .	300	12
Obristen Wagen = Meister samt seinem Lieutenant (ober samt seinen Leuten) . . . . .	150	15

## 4.

Hierauf folgt die Kayserlich - Ferdinandische, mit Bewilligung und Consens aller Reichs - Ständte auf den Reichs - Tag zu Regensburg Anno 1640 abgefaste, Verpflegungs - Ordonnanz.

Obrist zu Rosß. Soll jedes Monat, vor 30 Tag gerechnet, auf eines Obristen Stab zu Rosß, so wol Curassier als Archibusier, passirt werden, als folgt:

	Fl.	Pfund.
Dem Obristen . . . . .	450	17
Obrist - Lieutenant . . . . .	120	10
Obrist - Wachtmeister . . . . .	50	8
Quartier - Meister . . . . .	40	4
Schultheiß, samt seinen Leuten . . . . .	30	3
Caplan . . . . .	20	2
Secretario . . . . .	20	2
Proviand - Meister . . . . .	26	3
Agatanten . . . . .	30	3
Wagen - Meister . . . . .	18	2
Profos, samt seinen Leuten . . . . .	40	5
Heerpaucker . . . . .	24	2

Unter denen Servitien wird nichts mehr als die bloße Nothdurfft, an Holz, Salz, Liecht und Liegerstatt, verstanden

seyn, welche man in Natur annehmen, und darsfür, weder in Gegenwart noch Abwesenheit, kein Geld geben oder begehren, noch darinnen einige Uebermaß gebrauchen solle; Es wäre dann Sach, daß ein Officier oder Soldat keinen Haus-Watter hätte, und man derothalben die Servitia von einem andern Ort beschaffen sollte, solches aber ohne Ungelegenheit in natura nicht beschehen könnte; Auf solchen Fall wäre für die Servitien von der Generalität, von dem General-Commissariat, etwas leidentliches an Geld zu bestimmen, oder aber dahin mit dem Haus-Wirth zu accordiren, daß er auß Meinsten von vier bis'm fünf Kreuzer für die Servitien täglich geben thäte: Dann da (hiernachst) soll auf jedes Pferd täglich jedes Pferd täglich gereicht werden 6 Pfd. Habern, 8 Pfund Heu, und wochentlich 3 Bund Stroh.

Auf ein Compagnia Curassier.

	Fl.	Pfd.
Einem Rittmeister . . . . .	175	6
Lieutenant . . . . .	70	4
Cornet . . . . .	50	3
Wachtmeister . . . . .	20	3
Corporal, deren 2, oder wo kein Wachtmeister bey der Compagnia vorhanden, 3 seyn sollen, jedem . . . . .	18	2
Furier oder Quartier-Meister . . . . .	18	2
Muster-Schreiber . . . . .	15	2
Feldscherer . . . . .	15	1
2 Trompeter, jedem . . . . .	18	1
Einem Sattler . . . . .	15	1
" Schmidt . . . . .	15	1
" Platner . . . . .	15	1
Einem gemeinen Reuter . . . . .	15	1

Für die Servitien werden allein passirt die Nothdurfft, an Holz, Salz, Viecht und Liegerstatt.

Auf jedes Pferd soll täglich gegeben werden 6 Pfd. Habern, 10 Pfund Heu, und wochentlich 3 Bund Stroh.

Dann so passirt man überdiß jedem Curassier-Reuter noch ein Pferd, und auf die ganze Compagnia 12 Bagage-Pferd, darauf ist man aber ein mehrers zu reichen nicht schuldig, als die bloße Nothdurfft an rauchen Futter; Hingegen sollen die übrige Troß- und Bagagi-Pferd so bald abgeschafft werden.

Auf ein Compagnia Archibussier.

	Fl.	Pfd.
Dem Rittmeister . . . . .	150	4
Lieutenant . . . . .	50	4
Cornet . . . . .	40	3
Corporal . . . . .	15	2
Furier oder Quartier-Meister	15	2
Muster-Schreiber . . . . .	15	1
Feldscherer . . . . .	15	1
Schmidt . . . . .	12	1
Platner . . . . .	12	1
Sattler . . . . .	12	1
Einem gemeinen Reuter . . . . .	12	1

Auf jezt-vorbesagte Pferd, soll auf jedes Pferd täglich gereicht werden, 6 Pfd. Habern, 10 Pfund Heu, und wöchentlich 6 Bund Stroh.

Ueber dieses werden noch zugelassen auf die ganze Compagnia 25 Bagage-Pferd, darauf ist man aber ein mehrers nicht schuldig, als die bloße Nothdurfft an rauhem Futter, hergegen soll der übrige Troß alsobalden abgeschafft werden, mit denen Servitien hat es gleiche Meinung wie mit den vorigen.

Die Croaten und Tragoner sollen in allen verpflegt werden, wie die Regimente der Archibussier.

Was einem Obristen zu Fuß auf seinen Stab passirt wird Monatlich.

	Fl.	Pfd.
Dem Obristen . . . . .	450	12
Obrist-Lieutenant . . . . .	120	8
Obrist-Wachtmeister . . . . .	50	6

	Fl.	Pfd.
Quartier-Meister	40	3
Schultheiß	30	2
Caplan	20	2
Secretario	20	2
Wagenmeister	18	2
Proviand-Meister	18	2
Profos, samt seinen Leuten	40	5

Dann soll man auf jedes Pferd täglich geben 6 Pfund Habern, 10 Pfund Heu, und wochentlich 3 Bund Stroh.

Ueber dieses passiren noch auf den ganzen Stab 12 Bagage-Pferd, darauf aber ein mehrers nicht zu geben, als die bloße Nothdurfft an rauhem Futter, auf jedes Pferd, mit denen Servitien ist zu halten wie bey den vorigen.

Auf eine Compagnia zu Fuß Wochentlichen.

	Fl.	Pfd.
Einem Hauptmann	140	3
Lieutenant	45	2
Fendrich	38	2
Feldwalbel	20	
Führer	13	
Furier	13	
Corporal	13	
Feldscherer	12	
Feld-Schreiber	12	
Gefreyten und Spielleuten	7 $\frac{1}{2}$	
Jedem gemeinen Knecht	6 $\frac{1}{2}$	

Die Servitien passirt man jedem, wie bey vorgesagten, dann solle auf jedes der Officier hieoben specificirt-passirliches Pferd geben werden täglich 6 Pfund Habern, 10 Pfd. Heu, und wochentlich 3 Bund Stroh, dann passiren auf jede Compagnie 8 Bagage-Pferd, auf deren jedes allein die bloße Nothdurfft rauhes Futter zu reichen.

Nachfolgender kurfürstlich bayerischen Einquartierungs- und Verpflegungs-Instruktion vom 10. Dezember 1629 glauben wir

hier einen Platz einräumen zu dürfen, da dieselbe als ein kurzer Begriff aller deßfalls ergangenen alten kaiserlichen Reichsgesetze und Constitutionen zu betrachten ist.

Nemlichen, und vor erste, sollen sie, die Commissarii, das General-Commissariat berichten, wie es in den Quartiren sich anlasse, wie viel und welche an jeden Ort logiren, auch alsbalden nach gemachter Quartier-Austheilung die Verpflegungs-Ordonnanz publiciren, und daran seyn, daß darwider nichts gehandelt, mit den Unterthanen ein Christliches Mitleiden getragen, und selbige, wider Gebühr, darüber nicht gravirt werden, sondern von den armen Unterthanen Geld oder Victualien, nach Inhalt der Verpflegungs-Ordonnanz, was sie besser und leichter geben können, angenommen, und die Victualien, in dem der Verpflegungs-Ordnung einverleibten Tax, oder sonsten Gestalten jedes Orts lauffender Kaufe, gebührlich, damit weder Soldat noch Unterthan sich hoch zu beklagen, angeschlagen werden, und in Summa dahin sehen, daß den Unterthanen Schutz gehalten, und alle Exorbitantien abgeschafft werden.

Jeder Commissarius soll in seinem angewiesenen District, bey den Regimentern im Mittel der Quartier logiren, damit er desto baß Aufsicht pflegen und allen einkommenden Querelen alsobald abhelffen möge: Wolte ihm aber eines oder anders zu schwer fallen, hat er das General-Commissariat darvon zu berichten, und dessen Authoritaet und Remedirung sich, zu Aufhebung der Ungelegenheit, zu bedienen.

Ingleichen da die Commandanten oder Officiri exceediren sollten, deren Unbild nicht nachsehen noch conniviren, mit denen Beampten hin und wieder, um zu erfahren ob dergleichen verbeßtere Abusus bey einem oder andern Ort einreisen wollten correspondiren, auch die ihnen anbefohlene Quartier öffter visitiren.

Und demnach die Experienz bißher mehrfältig gezeigt, daß theils Regimentern und Compagnien sich stärker gemacht, und in den Quartiren die Gage auf mehrere Mannschafft gesucht und erpreßt, als effectiv vorhanden gewest, hierdurch

die Quartire vor der Zeit nicht allein enervirt, sondern auch den vorhandenen Knechten der nothwendige Unterhalt entzogen worden, als solle bei den Regimentern nichts passirt werden, als was effective vorhanden, Köpff vor Köpff, wie auch auf die Absenten nichts; Es seye dann daß sie in des Feld=Herrn Diensten verreiset oder verschickt seyen.

Ebenmäßig der Obristen und anderer hohen und geringern Officirs Aufwartern oder Dienern einige absonderliche Gage oder Verpflegung auf sie nicht gestattet, sondern solche sollen von dessen Contribution deme sie aufwarten, leben und unterhalten werden, ihnen aber allein, wann deren nicht zu viel seynb, das Logiament und Ligerstatt passirt werden. Dahero wann einer oder anderer Hoher, auch General-Officirs viel Aufwarter und Diener haben will, mag und solle er solche von der ihm assignirten Verpflegung unterhalten; Worunter aber diejenige nicht verstanden, welche dem Feld=Herrn verpflichtet, Zug und Wacht versehen, denen ihr Unterhalt ohnedas aus des Regiments Quartier gebührt.

Unter dem Praetext des Servis sollen keine Gelder erhoben, sondern die Servis, an denen in der Verpflegungs-Ordinnanz zugelassenen Stücken, id est. Die bloße Nothdurfft, an Holz, Salz, Liecht und Ligerstatt, gebraucht werden; Und weilien bißher die Experienz gezeigt, daß sowol hohe als niedere Officiri und gemeine Knechte, theils mit doppelter Einforderung der Servis, theils mit allzu hoher Spannung derselben, wie auch in andere Weg, exceedirt: So wollen Seine Chur=Fürstl. Durchlauchtigkeit, daß nicht weniger die Generals Personen, als andere hohe und niedere Officiri, wer sie auch seyen, indifferenter ermeldte Servis allein an einen, und zwar an denjenigen Ort, allwo sich einer oder andere wirklich anwesend befindet, und sonderbar, wann einer oder der andere schon unterschiedliche Carige hat, von der höhern Charge allein, einfordern, solche Servis auch nur in natura, id est, Holz, Salz, Liecht und Ligerstatt passirt, und weiter von keinem Stand oder Unterthan, mehr oder anders, mit Bedrohung ernstlichen Einsehens und

Bestrafung, im wenigsten nicht gefordert, eingehescht oder erpreßt werden solle.

Allermassen Seine Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit durchaus nicht wollen, daß von den Generals-Personen oder andern hohen und niedern Officiern, auch gemeinen Soldaten, für solche in Holz, (Salz) Licht und Liegerstatt, bestehende Servitien, aus allerhand beweglichen Ursachen, und sonderlich wegen des bisher verspührten Inconvenientien und Excessen, einiges Geld, weder wenig noch viel, eingenommen werde: Allermassen alle Commissarien, in denen ihnen anbefohlenen Quartier-Districten, daran zu seyn, daß kein Unterthan über diß nicht gravirt werde; Da auch über Officiri oder Soldaten deswegen Klagen fürkommen, sollen solche sobald von Commissarien, bei Vermeidungs-Etraff, abgestellt werden. Jeder Kriegs-Commissarius solle sein Unterhalt bey denen ihm zur Inspection angewiesenen Regiments-Gezirck haben, in der Anzahl, wie viel Seine Chur-Fürstl. Durchl. ferdigen Jahrs jedem an Geld und Fourage gnädigst bestimmen und specificiren lassen, darüber keiner zu schrekten.

Es sollen auch alle Commissarii ihre Schuldigkeit selbst, bey der ihnen aufgetragenen Inspection zu Genügen erweisen, und nicht, mit Nachtheil der Ständ und armen Unterthanen, wie vor diesem von Theils verspührt worden, zu viel conniviren, oder wohl gar selbst (un-) zugelassene Exorbitantien oder Vortheiligkeiten keineswegs verüben; Dann im Gegenfall gegen einem oder dem andern, so dergleichen thät oder zuließ, scharffes Einsehen höchstbedacht Ihr Chur-Fürstl. Durchl. vornehmen lassen wollen: Dahero sich ein jeder vor Schaden zu hüten.

In Gestalten auch eine mehrere Anzahl Pferde, als in allegirten Verpflegungs-Ordonnanzen verordnet, keinen hohen, niedern Officier, noch andern, nicht passiren, noch auf die übrige harte oder rauhe Fourage, oder einig Geld dafür geben zu lassen, sondern wer mehr, als ihm zugelassen halten will, soll solches ohne Nachtheil und Schaden der Unterthanen thun. Zudem seyend alle Auslösungen der durchreisenden Officier oder Com-

missarien ganz abgeschafft und verboten, und soll ein jeder sich mit seiner Verpflegung betragen.

Es sollen auch auf die Partien der Quartiermeister und Fouriren fleißig gesehen, und da einer oder ander auf der Ungebühr betreten würde, gleich zu verdienter Straff hergenommen, auch überall in den Quartiern also gehaußt, und der Unterthan also tractirt werden, damit sie neben den Soldaten ruhig leben und fortkommen können.

Aber vorgesehtes soll man alles Fleißes bey den Commandanten der Regimenten und Compagnien darob und daran seyn, daß sie alle Plackereyen auf den Strassen, Rauben und Plündern, auch alle Exactiones, mit grossen Ernst, abstellen, und die Delinquenten ernsthaft, auf Betreten, straffen; Wie dann auf den Ständen zugelassen seyn soll, solche Rauber, Plünderer, und die welche Gewalt brauchen wollen, zu ergreifen, und solche zu ihren Regimentern zu liefern, denen, oder dem Commissario darentwillen, und wegen der Abholung zu schreiben, der alsdann bey dem Commandanten beweglich zu urgiren, damit solche Gesellen, andern zum Abscheu, gestrafft werden, allermassen die Commissarii, monatlichen oder öfter, zum General-Commissariat zu berichten, was für Exorbitantien, an einem oder andern Ort, vürgegangen, und welcher gestalt die Remedirung und Bestraffung beschehen. Es soll auch in allen Quartieren verordnet werden, damit unter den Thoren von denen aus- und eingehenden beladenen und unbeladenen Wägen, Karren oder andern Trägern, und ein- und ausreisenden Personen, weder wenig noch viel, weder von Officirern noch Soldaten, unter keinem Praetext, abgefordert, erzwungen, oder begehrt werde; Weilen man dadurch die Victualien, Commercien und Handlungen, schwer macht, hindert und stärket, (stecket) daß alsdann die Contributiones, die Ständ und Unterthanen, desto schwehtrer geben können.

Theils Officiri, welche in verschlossenen Orten gelegen, haben, zu ihrer Verpflegung, noch ein absonderliches Commandanten oder Tafel-Geld haben wollen; Weilen aber den Contribuenten dardurch die Bürde nur schwerer gemacht wird, und

solches keineswegs zugelassen ist: Als soll furohin solches nicht geduldet, sondern abgeschafft werden, und sich jeder mit demjenigen, was ihm, vermög gedruckter Verpflegungs-Ordonnanz gebühret, betragen.

Wann die Fuhr-Leute die mit Wein oder andern Waaren über Land reisen, Convoy begehren, solle ihnen solche gegeben werden, dargegen sie, die Fuhrleute, mehr nicht, als vor alles und alles, von einem Zug Pferd, so viel sie deren an ihren Wägen und Karren haben, alle Weil Wegs der Convoy, solche sey gleich stark oder schwach, einen Wagen oder 4 Kreuzer zu reichen: dem aber, so die Convoy gibt, nichts absonderlich darüber zu geben schuldig seyn.

Weil die so auf Salva-Guardi liegen alldort ihren guten Unterhalt haben, so soll denen bey den Compagnien der Sold oder die Verpflegung, nicht passirt, sondern abgeschafft werden: Denn sonst würden sie zweymal bezahlt, da jedoch dem Unterthan solches einmal schwer genug fällt.

Den General-Stabs- und Regiments Marquetentern solle, dem alten Herkommen nach, ein mehreres nicht in den Winter-Quartieren als die Servis und rauhes Futter passirt werden, wie dann auch, wann sie in solchen währenden Winter-Quartieren marquetenten und Bürgerliche Gewerbe, mit Auszapffung allerhand Trand, Verkaufung Victualien und anderer Waaren, treiben oder führen wollen, sie davon jedes Orts Magistrat eben das wie die Burger reichen müssen, geben und bezahlen sollen; Sonst würden die Unterthanen sich billig beschweren, wie ihnen dardurch ihre Nahrung entzogen, und die Contribution zu geben die Mittel benommen werden.

Zum Unterhalt der Armee, welcher sich von Jahr zu Jahr vermehrte, wurden in Schweden fast jährlich sogenannte Kriegssteuern („Landtagsgärten“) oder andere ähnliche Steuern aufgelegt, welche viel Mißvergnügen verursachten, da der Unbemittelte gleich dem Reichen und Wohlhabenden zahlen mußte, wodurch mancher verarmte und die Höfe öde wurden. Beschwerden hierüber veranlaßten den großen König, daß die zu

obigem Zwecke bestimmte Vieh- und Ackersteuer nach dem Vermögen eines jeden eingerichtet wurde.

Die Verpflegung bei dem Heere sollte aus Magazinen geschehen, was jedoch höchst selten und da nur bei dem ersten Auftreten des großen Königs auf niederdeutschem Boden stattfand. Bei einer solchen Verpflegung sollte der Soldat 2 Pfund Brod und 1 Pfund Fleisch erhalten. — Essig, Salz, Licht und Feuer verabreichte der Wirth. Meistens jedoch mußten die Communen die verlangten Subsistenzmittel herbeischaffen. Nachfolgende schwedische Verpflegungs-Ordonnanz möchte hierüber den besten Aufschluß geben.

Königlich-Schwedische Anno 1632 publicirte Verpflegungs-Ordonnanz.

Wie hinfüro so wol hohe und niedere Officiers, als gemeine Soldaten zu Rosß und Fuß, auf den Muster-Plätzen bey allen Kraissen, in durchgehender Gleichheit, täglich an Essen, Trinken und Servis, zu unterhalten. Ein Obrister soll täglich zwey Mahlzeiten haben, vor sich und die Seinige, u. jede Mahlzeit 12 Essen, deren eines ins andere mehr nicht denn  $\frac{1}{8}$  eines Reichsthalers kosten:

10 Pfund Brods.

10 Maasß Weins.

Servis.

Obriste Lieutenant, jede Mahlzeit

8 Essen a  $\frac{1}{8}$  Reichsthalers.

8 Pfund Brods.

6 Maasß Weins

Servis.

Major oder Capitain, jede Mahlzeit

6 Essen a  $\frac{1}{8}$  Thalers.

6 Pfund Brods.

4 Maasß Weins.

Servis.

Lieutenant oder Jendrich, jede Mahlzeit

4 Eßten a  $\frac{1}{8}$  Thalers.

4 Pfund Brods.

3 Maasß Weins.

Servis.

Unter-Officier, jede Mahlzeit

3 Eßten a 6 fr.

2 Pfund Brods.

$1\frac{1}{2}$  Maasß Weins.

Servis.

Einem Corporal und Trommelschläger, jede Mahlzeit

2 Eßten a 6 fr.

2 Pfund Brods

$1\frac{1}{2}$  Maasß Weins) des Tags.

Servis.

Ein gemeiner Soldat des Tags

2 Pfund Brods.

1 Maasß Weins, und nach Verordnung

1 Pfund Fleisch oder Hausmanns-Kost.

Servis.

Wo der Wein übel zu bekommen, soll das Bier bestimmter massen gereicht, auch unter dem Servis mehrers nicht dann Logiament, Holz, Liecht, Salz u. Gelieger, erfordert u. geliefert, u. hierinnen im geringsten kein Mißbrauch oder Uebersuß gestattet werden.

Hatte der große König ein Lager bezogen, wie im russischen Feldzuge und wahrscheinlich auch in Deutschland, so gingen jeden Morgen mehrere hundert Mann zu Fuß unter einem Obersten, und eine Abtheilung Ketter unter einem Rittmeister aus dem Lager, mit dem Befehle, gemeinsam Beute einzutreiben, und Alles ins Lager zu bringen, wo es vom Generalwachtmeister und Generalgewaltigen vertheilt

wurde. Zuerst bedachte man die Küche des Königs, dann die Generale, nachher die Offiziere und zuletzt die übrige Mannschaft. Jeder, welcher auf einem solchen Zuge oder sonst willkürliche Plünderung verübte, wurde gehenkt. Dieselbe Strafe traf den, welcher in einem Dorfe plünderte, wo Quartier oder eine Sauvegarde gegeben war; auch durfte Keiner bei Lebensstrafe sich selbst einquartieren, bevor ihm der Quartiermeister seine Wohnung angewiesen\*). Nach des Königs Tod geschah die Ernährung und der Unterhalt des schwedischen Heeres, welches eigentlich ein Söldnerheer geworden war, durch ein gleiches Raub- und Invasions-System als bei den Kaiserlichen.

Zum Erstaunen ist es, mit welchen geringen Mitteln der große König einen Feldzug eröffnete. So wurden zum deutschen Kriege fünf verschiedene Posten der Kronsteuern hiezu bestimmt. Erstens 429,145 schwedische Thaler (jeder ungefähr  $\frac{2}{3}$  Rthlr. specie) von Renten und andern Einkünften des Landes; zweitens eine für Rechnung des Königs gemachte Anleihe von 262,781 Rthlr. specie; drittens 1711 Schiffspfund Kupfer, das in Hamburg verkauft werden sollte; viertens 12,000 Tonnen Getreide, das für Bezahlung verkaufter Kron Güter geliefert werden sollte; fünftens 3646 Lasten Getreide, meist von Finnland. Diese Mittel sollten in gewissen Terminen vor Ende des Jahres 1630 überschickt werden. Sie gingen jedoch nach der Berechnung nicht ein, worüber der König bittere Beschwerde führte. Die Geldnoth wurde durch den am 13. Januar 1631 abgeschlossenen Subsidientraktat, von der ersten Proposition zu Westerås den 5. März an, einigermassen gehoben. Diesem zufolge sollte der König für das verlossene Jahr 120,000 Rthlr., darauf aber jährlich 400,000 Rthlr. erhalten, wogegen er sich verpflichtete, mindestens 30,000 Mann zu Fuß und 16,000 Mann zu Pferd zu stellen.

\*) Verord. Gustav Adolfs v. 30. Juny 1626. Siehe Geyer III, S. 120.

Ein anderes Mittel, der Geldnoth einigermaßen abzuhelfen, waren die starken Contributionen, welche den eroberten Städten und Provinzen auferlegt wurden; so mußte München 300,000 Rthlr. bezahlen, welche mit Strenge eingetrieben wurden.

Doch weder die französischen Subsidiengelder, noch die eigenen Reichsquellen waren hinreichend, den Unterhalt der Armee in dem letzten Decennium des großen Krieges zu bestreiten, weshalb der Kanzler Drenstjerna den Feldmarschall Banner\*) auf die Nothwendigkeit hinwies, den Krieg durch den Krieg zu ernähren. Man kann daraus leicht entnehmen, mit welcher Willkür die Schweden verfahren.

Das Kriegs-Kollegium in Stockholm, schon 1612 unter dem Namen des Königs Kriegs-rath\*\*) von Gustav Adolf gebildet, hatte die Kriegsverwaltung zur Obforge, brachte neues Leben in dieselbe und bildete für alle Militär-Angelegenheiten die letzte Instanz. Der Präsident des Kollegiums, Reichsmarschall, war zugleich auch der des höchsten Kriegsgerichts. Das übrige Personal bestand aus zwei Reichsräthen, vier Assessoren und einer Menge von Schreibern und Kopisten. Diesem Kriegskollegium ward Alles vorgelegt, was die Truppen überhaupt und insbesondere die Ausrüstung, Werbung, das Zusammenziehen, das Mustern und die Versorgung derselben anging. Ihm mußten die Befehlshaber der Festungen, nach ihrer Ablösung — die unausgesetzt alle drei Jahre den ersten Junius erfolgte — Rechenschaft von der Verwaltung ihrer Stellen ablegen, und keiner durfte sich ohne einen ausdrücklichen Befehl des Königs dieser Rechen-

\*) Die harten Bedrückungen, welche die Bewohner mancher deutschen Länder von Banners und Wrangels Schaaren erlitten, waren planmäßig, und keine Folge der Sorglosigkeit der Heersührer. Militär-Conv., Lex. 8. 388.

\*\*) Den Kriegs-rath dirigirt der Marschall mit Beisitzern, zwei Reichsräthen, die Kriegsdienst gethan oder noch thun, und 4 Offizieren, nebst dem Feldmarschall, dem Reichszeugmeister, und dem General-Wachtmeister. Geyer III. 262.

schaft entziehen. Wer nun seine Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfüllt hatte, ward gelobt und von dem Könige befördert; im entgegengesetzten Falle ward er von dem Reichsfiskal angeklaget, und nach den bestehenden Kriegsgesetzen gerichtet. Alle Obersten und Regiments-Kommandanten mußten jährlich die Bestandslisten ihrer Regimenter, mit besonderer Anführung der Beurlaubten, Gestorbenen, Verabschiedeten oder Entlaufenen, nebst den Konstriptionslisten an das Kriegskollegium einreichen, auch ihm von den eingegangenen und ausgegebenen Geldern gehörige Rechnung ablegen\*).

\*) Hoyer, Geschichte der Kriegeskunst. I. 492.

1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5
6	6	6	6
7	7	7	7
8	8	8	8
9	9	9	9
10	10	10	10
11	11	11	11
12	12	12	12
13	13	13	13
14	14	14	14
15	15	15	15
16	16	16	16
17	17	17	17
18	18	18	18
19	19	19	19
20	20	20	20
21	21	21	21
22	22	22	22
23	23	23	23
24	24	24	24
25	25	25	25
26	26	26	26
27	27	27	27
28	28	28	28
29	29	29	29
30	30	30	30
31	31	31	31
32	32	32	32
33	33	33	33
34	34	34	34
35	35	35	35
36	36	36	36
37	37	37	37
38	38	38	38
39	39	39	39
40	40	40	40
41	41	41	41
42	42	42	42
43	43	43	43
44	44	44	44
45	45	45	45
46	46	46	46
47	47	47	47
48	48	48	48
49	49	49	49
50	50	50	50